

Aktenzeichen: 4 AZR 304/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. August 1986

- 4 AZR 304/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. April 1981

Wiesbaden - 3 Ca 5672/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. Oktober 1984

Frankfurt am Main - 5 Sa 432/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fahrbahnmarkierung als Malerhandwerk

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 1 (Malerhandwerk)

Leitsätze:

K e i n e

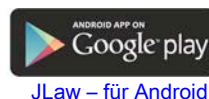
Hinweise des Senats:

Fahrbahnmarkierung als Malerhandwerk (vgl. BAG vom 18. Januar 1984

- 4 AZR 13/82).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 304/85

5 Sa 432/84 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. August 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. August 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und
Wiese für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. Oktober 1984 - 5 Sa 432/84 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 8. April 1981 - 3 Ca 5672/80 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1952 gegründete Beklagte befaßt sich mit der Anbringung von Fahrbahnmarkierungen. Der Gründer der Beklagten war gelernter Maler. Von 1952 bis Oktober 1975 beschäftigte die Beklagte einen Malermeister, der am 22. Oktober 1975 tödlich verunglückte. Seit dieser Zeit ist bei der Beklagten kein Malermeister mehr tätig. Im Klagezeitraum (1. Januar 1979 bis 31. Oktober 1980) setzte die Beklagte zehn Arbeitskolonnen mit durchschnittlich 42 Arbeitnehmern im Jahre 1979 und mit durchschnittlich 33 Arbeitnehmern im Jahre 1980 für die Markierungsarbeiten ein. Etwa die Hälfte der Arbeitnehmer der Beklagten wa-



ren Maler. Zu den übrigen Kolonnenmitgliedern gehörten im Klagezeitraum u.a. Handwerker anderer Fachrichtungen, die durch innerbetriebliche Umschulung für die Fahrbahnmarkierung zusätzlich ausgebildet worden waren, und Hilfskräfte. Von den zehn Markierungskolonnen führten acht Kolonnen nur Farbmarkierungen auf den Fahrbahnen aus; dies entsprach etwa 70 % der Gesamtarbeitszeit des Unternehmens für Fahrbahnmarkierungen. Zwei Arbeitskolonnen nahmen sogenannte thermoplastische Fahrbahnmarkierungen vor. Bei diesen Arbeiten wird der Straßenbelag gefräst oder auf sonstige Weise ein Teil der Oberfläche des Straßenbelags entfernt und in die so entstandenen Formen Plastikmasse zur Gestaltung der Verkehrszeichen eingebracht. Der Geschäftsführer der Beklagten, der kein gelernter Maler ist, arbeitet im Betrieb der Beklagten mit. Die Beklagte gehört der Innung des Maler- und Lackiererhandwerks als Gastmitglied an.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Auskunftserteilung nach den Sozialtarifverträgen des Baugewerbes für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Oktober 1980 in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten falle unter den fachlichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) und der allgemeinverbindlichen Sozialtarifverträge des Baugewerbes. In dem Katalog der von § 1 BRTV-Bau aufgeführten Arbeiten der Betriebe des Baugewerbes seien die Fahrbahnmarkierungsarbeiten ausdrücklich erwähnt. Diese Arbeiten würden auch üblicherweise von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt. Die Verkehrszeichen auf der Straßendecke gehörten zur Fertigstellung der



Straße, die im tariflichen Sinne ein Bauwerk sei.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,
 - 1.1 wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten

Januar bis Dezember 1979

Januar bis Oktober 1980

in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden sowie in welcher Höhe die Bruttolohnsumme insgesamt für diese Arbeitnehmer und die Beiträge für die Sozialkassen des Baugewerbes in den genannten Monaten angefallen sind,

- 1.2 wieviel technische und kaufmännische Angestellte sowie Poliere und Schachtmeister in den Monaten

Januar bis Dezember 1979

Januar bis Oktober 1980

in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden und in welcher Höhe Beiträge für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes in den genannten Monaten angefallen sind;

2. für den Fall, daß diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht erfüllt wird, an die Klägerin folgende Entschädigung zu zahlen:

zu Nr. 1.1 616.000,00 DM

zu Nr. 1.2 660,00 DM



Gesamtbetrag 616.660,00 DM.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, Fahrbahnmarkierungsarbeiten gehörten nach Berufsbild, fachlicher Tradition und Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben zur Malerbranche. Zum Baugewerbe gehörten nur solche Betriebe, die thermoplastische Fahrbahnmarkierungen überwiegend ausführten. Da sie die Fahrbahnmarkierungen überwiegend mit Farben und nicht mit Thermoplastiken vornehme, sei sie der Malerbranche zuzurechnen. Demgemäß unterfalle sie den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland. Ob ihr Betrieb handwerksmäßig geführt werde, sei für die tarifliche Zuordnung zu den Malertarifen unerheblich. Ihr Betrieb werde aber auch handwerksmäßig geführt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage durch Urteil vom 29. September 1981 stattgegeben. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Beklagten war erfolgreich. Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 18. Januar 1984 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, damit geklärt werde, ob der Betrieb der Beklagten, den der Senat der Malerbranche zugeordnet hat, handwerksmäßig betrieben wird.

Hierzu hat die Beklagte bei der erneuten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorgetragen, etwa vier Fünftel der Arbeitszeit (4 : 1) bei den Farbmarkierungsarbeiten entfalle auf Hand-



arbeit, nämlich auf das Vermessen, das Festlegen der Markierungsorte, das Vormarkieren, das Aufmaß der markierten Flächen, das Aufstellen und Einsammeln der Absperrhüte sowie auf Schablonenarbeit, mit denen Symbole (Richtungspfeile, Fahrradsymbole usw.) markiert würden. Die herzustellenden weißen Mittellinien und Seitenlinien auf den Straßen würden mit einer Verlegemaschine in Farbe ausgeführt. Die Beklagte stelle keine industrielle Vorratsproduktion her, sondern werde nur aufgrund eines Auftrags für eine spezielle Markierungsmaßnahme tätig. Sie arbeite mit einer überschaubaren Zahl von Arbeitskräften. Sowohl der geschäftsführende Gesellschafter der Beklagten als auch seine Ehefrau arbeiteten im Betrieb mit vollem Arbeitseinsatz mit. Die Markierungskolonnen der Beklagten begannen mit ihrer Arbeit jeweils morgens auf dem Betriebshof der Beklagten, um von dort aus zu ihren Einsatzorten zu fahren. Nach Arbeitsende kehrten sie auf den Betriebshof zurück.

Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Verhandlung der Klage wiederum stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen



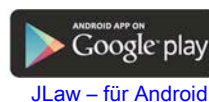
Urteils. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin kann von der Beklagten nicht die begehrten Auskünfte verlangen. Denn der Betrieb der Beklagten fällt nicht unter den Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen Verfahrenstarifverträge für das Baugewerbe, auf die allein die Klägerin ihren Auskunftsanspruch stützen kann.

Für den Klagezeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 sind die allgemeinverbindlichen Tarifverträge über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 7. Februar 1979 (Verf-TV - § 1 Nr. 2 -) sowie über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 30. Oktober 1975 in der Fassung vom 27. November 1978 (Verf-TV Ang - § 1 Nr. 2 -) in Verb. mit § 1 Nr. 2 des Tarifvertrags über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 30. Oktober 1975 (TV A-Rente) heranzuziehen. Für den Klagezeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1980 ist der fachliche Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 1. Mai 1980, dem der fachliche Geltungsbereich der angeführten Verfahrenstarifverträge entspricht, maßgebend (§ 1 Nr. 2 BRTV-Bau). Danach sind vom fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge ausgenommen:

"Betriebe des Malerhandwerks, soweit nicht Putz-,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden."

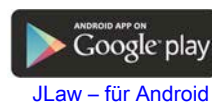
Nach der den erkennenden Senat bindenden Vorentscheidung des Senats im ersten Revisionsverfahren (vgl. hierzu BAG 36, 1 = AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Provision) ist der Betrieb der Beklagten dem Baugewerbe zuzuordnen und fällt damit an sich unter den fachlichen Geltungsbereich der angeführten Tarifverträge. Von den Betrieben des Baugewerbes sind jedoch die Betriebe des Malerhandwerks unter den angeführten tariflichen Voraussetzungen vom Geltungsbereich der Verfahrenstarifverträge ausgenommen. Auch hierzu hat der Senat bindend entschieden, daß der Betrieb der Beklagten der Malerbranche zuzuordnen ist. Da im Betrieb der Beklagten keine Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch darauf an, ob der Betrieb der Beklagten - im Sinne der Ausnahmebestimmungen der Verfahrenstarifverträge - als Handwerksbetrieb zu qualifizieren ist. Das ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts zu bejahen.

Für die Beurteilung, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt, ist nach ständiger Senatsrechtsprechung entscheidend mitzuberücksichtigen, ob die Arbeiten überwiegend mit der Hand nach den Methoden des einschlägigen Handwerks ausgeführt werden, ob die Arbeiten für einen bestimmten Kundenkreis (Einzelfertigung) und nicht auf Vorrat angefertigt werden und ob es sich um einen kleineren, weniger technisierten Betrieb handelt (vgl. BAG Urteil vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 856/78 -, AP Nr. 33 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Unter Umständen kann auch ein Betrieb mit



großem Personalbestand und beträchtlichem Umsatz ein Handwerksbetrieb sein, da es im Gefolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung nunmehr auch den Begriff des "Großhandwerkers" gibt (vgl. BAG 35, 133, 137 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Steinmetzgewerbe). Es hängt aber von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt insoweit im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, welchem oder welchen der vorgenannten Umstände bei einer Gesamtbewertung die maßgebende Bedeutung zukommt.

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, daß es sich bei den Fahrbahnmarkierungsarbeiten der Beklagten um eine industrietypische handgesteuerte Maschinenarbeit handele. Die Maschinen bewirkten hier die entscheidende Arbeit und das Arbeitsergebnis. Wenn die Beklagte geltend mache, der zeitliche Anteil der Handarbeit betrage das Vierfache der Maschinenarbeit, handele es sich bei diesen Handarbeiten im wesentlichen um unmaßgebliche Vor- und Nacharbeiten. Lediglich das Aufspritzen der Symbole auf die Fahrbahnen könne als eine dem Malerhandwerk zuzuordnende Handwerkstätigkeit angesehen werden. Die Beklagte habe aber nicht geltend gemacht, daß das Aufspritzen der Symbole dem Betrieb das arbeitszeitliche Gepräge gebe. Nach den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen überwögen vielmehr die allgemeinen Farbmarkierungen auf den Straßen. Die Regelmäßigkeit der Markierungsarbeiten der Beklagten seien der industriellen Fließbandarbeit vergleichbar. Im Betrieb der Beklagten fehle es an dem für das Handwerk typischen umfassenden und wechselnden Einsatz der Arbeitnehmer. Die Fahrbahnmarkierungsarbeiten stellten gegenüber einem Handwerksbetrieb eine zu enge Spezialisierung mit einer



deutlichen Beschränkung auf wenige Handgriffe dar. Auf die Ausbildung der Arbeitnehmer der Beklagten komme es nicht an. Auch industriell geführte Betriebe des Baugewerbes beschäftigten handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte und kämen ohne sie nicht aus. Insoweit bestehe in Betrieben des Baugewerbes kein Unterschied. Die Größe des Betriebs der Beklagten besage nichts darüber, ob dort handwerklich oder industriell gefertigt werde. Auch die Frage, ob im Betrieb für den allgemeinen Markt oder für einen namentlich feststehenden oder feststellbaren Personenkreis gearbeitet werde, sei hier nicht maßgeblich. Diese Differenzierung sei für Betriebe des Baugewerbes nur wenig aussagekräftig. Im allgemeinen arbeiteten alle Betriebe des Baugewerbes - ob handwerklich oder industriell - für einen namentlich feststehenden Personenkreis.

Diese Bewertung durch das Landesarbeitsgericht ist rechtsfehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß entscheidend mitzuberücksichtigen ist, ob die Arbeiten überwiegend mit der Hand nach den Methoden des einschlägigen Handwerks ausgeführt werden. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts können dabei die Handarbeiten der Farbmarkierungskolonnen der Beklagten nicht "als für die tarifliche Zuordnung unmaßgebliche Vor- und Nacharbeiten" zur Maschinenarbeit angesehen werden. Es ist zwar richtig, daß die Vor- und Nacharbeiten als Zusammenhangstätigkeiten der Farbmarkierung zuzurechnen sind und daß es sich um Vor- und Nacharbeiten zu einer Maschinenarbeit handelt. Daraus kann aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Vor- und Nacharbeiten selbst nicht handwerksmäßig ausgeführt werden oder



gar als Maschinenarbeit zu qualifizieren sind. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Vor- und Nacharbeiten "mit der Hand nach den Methoden des einschlägigen Handwerks ausgeführt werden". Wenn notwendige Vor- und Nacharbeiten handwerksmäßig ausgeführt werden und zeitlich überwiegen, ist es unerheblich, ob der für das Arbeitsergebnis maßgebende Arbeitsvorgang mit einer Maschine ausgeführt wird. Denn entscheidend ist insoweit, daß ohne die zeitlich überwiegende handwerkliche Tätigkeit das Arbeitsergebnis nicht erzielt werden könnte. Eine zeitlich überwiegende handwerkliche Tätigkeit kennzeichnet aber einen Handwerksbetrieb.

Im vorliegenden Fall sind die von der Beklagten mit der Hand ausgeführten Vor- und Nacharbeiten als handwerkliche Tätigkeit anzusehen. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten handelt es sich hierbei um das Vermessen der Straße zur Ermittlung der Markierungsorte, das Festlegen der Markierungsorte, das Vormarkieren, das Aufmaß der markierten Flächen sowie das Aufstellen und Einsammeln der Absperrhüte. Diese Tätigkeiten gehören zum Berufsbild des Maler- und Lackiererhandwerks. Das Vermessen der Straße, die Festlegung der Markierungsorte und das Vormarkieren sind typische und notwendige Vorarbeiten der Farbmarkierung. Sie erfordern auch entsprechende Fachkenntnisse. Demgemäß gehören zu den Mindestanforderungen des Ausbildungsberufsbilds des Malers und Lackierers Fertigkeiten und Kenntnisse zum Ausführen von Vorarbeiten (Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-III E 101, S. 8). Das Aufmaß der markierten Flächen gehört ebenfalls zum Berufsbild des Malers und Lackierers (Blätter zur Berufskunde, aaO, S. 3). Das Aufstellen und Einsammeln der Markierungshüte dient - neben



der Sicherung der Maschinenarbeit - auch der Sicherung der Vor- und Nacharbeiten der Farbmarkierung und ist deshalb als Handarbeit den Vor- und Nacharbeiten als Zusammenhangstätigkeit zuzurechnen. Die Vor- und Nacharbeiten werden im Betrieb der Beklagten auch nach den Methoden des Malerhandwerks ausgeführt. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten ist in jeder Markierungskolonnie mindestens ein Malergeselle mit abgeschlossener Berufsausbildung als Kolonnenführer oder stellvertretender Kolonnenführer tätig. Deshalb ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß dieser Malergeselle die Vor- und Nacharbeiten nach den Methoden des von ihm erlernten Malerhandwerks ausführt oder ausführen läßt.

Außer den Vor- und Nacharbeiten zur Maschinenarbeit markiert die Beklagte Fahrbahnsymbole mit handgeführten Spritzpistolen. Diese Tätigkeit hat das Landesarbeitsgericht mit Recht als Handwerkstätigkeit angesehen. Hiergegen wendet sich auch die Klägerin nicht.

Die für die Voraussetzungen der Klageforderung darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat nicht substantiiert vorgetragen, daß die Beklagte mit ihren nicht dem Malerhandwerk zuzurechnenden Tätigkeiten die überwiegende Arbeitszeit der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer ausfüllt und deshalb nicht von der Ausnahmebestimmung für den Geltungsbereich der Verfahrenstarifverträge zum Baugewerbe erfaßt wird. Die Klägerin hätte insoweit vortragen müssen, daß die Maschinentätigkeiten der Beklagten bei der Farbmarkierung und die thermoplastischen Fahrbahnmarkierung



gen, die zugunsten der Klägerin als baugewerbliche Tätigkeiten im Sinne der Verfahrenstarifverträge angesehen werden können, sowie andere Straßenbauarbeiten im Betrieb der Beklagten zeitlich überwiegend ausgeführt werden. Hierzu hat die Klägerin keine substantiierten Tatsachen vorgetragen. Vielmehr hat insoweit die Beklagte dargelegt, daß im Klagezeitraum 70 v.H. der Arbeitszeit im Betrieb der Beklagten auf Farbmarkierungen entfielen und hiervon 80 v.H. der Arbeitszeit (4 : 1) mit Handarbeiten ausgefüllt gewesen seien. Damit entfallen nach dem Vortrag der Beklagten 56 v.H. der gesamten Arbeitszeit aller Arbeitnehmer im Betrieb der Beklagten auf Handarbeiten. Die Klägerin ist diesem Vortrag der Beklagten nicht mit einer substantiierten Gegendarstellung entgegengetreten.

Die im Betrieb der Beklagten zeitlich überwiegend ausgeführten Handwerkstätigkeiten kennzeichnen ihn als Handwerksbetrieb. Hierfür spricht auch, daß nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten der Geschäftsführer der Beklagten bei den Handarbeiten im Betrieb mitarbeitet und es sich nach dem Gesamtbild der Beklagten um einen kleineren, weniger technisierten Betrieb handelt. Demgegenüber gibt es vorliegend keine weiteren Kriterien, die nur für einen Industriebetrieb kennzeichnend sind und daher gegen eine Einordnung der Beklagten als Handwerksbetrieb sprechen könnten. Die Beklagte führt zwar in ihrem Betrieb nur spezielle Arbeiten des Malerhandwerks aus. Die Spezialisierung ist jedoch nicht ein notwendiges Zeichen für industrielle Fertigung, vielmehr ist im Rahmen der technischen Entwicklung auch eine Spezialisierung in Betrieben des Handwerks nicht mehr selten, ohne daß



deshalb diesen Betrieben die Eigenschaft eines Handwerksbetriebs abgesprochen werden könnte (vgl. auch BAG Urteil vom 18. Juni 1986 - 4 AZR 195/85 -, nicht veröffentlicht). Damit kann der Betrieb der Beklagten nur als Handwerksbetrieb angesehen werden, so daß der Rechtsstreit nicht nochmals an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war, sondern auch das Revisionsgericht diese Entscheidung zu treffen hatte.

Die Klägerin hat als unterlegene Partei gemäß § 91, § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Dr. Neumann

Hauk

Dr. Freitag

Wiese

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)